



Linz, 09.02.2026

aigner energie contracting GmbH, Imhoffstraße 1, 4501 Neuhofen an der Krems;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheiten, an denen Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die aigner energie contracting GmbH, Imhoffstraße 1, 4501 Neuhofen an der Krems, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizwerks samt Hackgutbunker, hydraulischem Schuhboden mit Wartungsraum und Heizraum mit Technikzentrale am Standort 4491 Niederneukirchen, Gst. Nr. 501/4, KG Niederneukirchen, angesucht.

Weiters wurde seitens der aigner energie contracting GmbH, Imhoffstraße 1, 4501 Neuhofen an der Krems, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um Erteilung der **Baubewilligung** für die Errichtung der oben beschriebenen Anlage am oben angeführten Standort angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	4491 Niederneukirchen, Panhalmweg, Gst. Nr. 501/4, KG Niederneukirchen	
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
24.02.2026	08:30 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf



Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

BH Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 sowie Gemeinde Niederneukirchen – nach Terminvereinbarung

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 23.02.2026	09:00 – 12:00	4. Stock, Zimmer 417

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
 durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:

[**www.bh-linz-land.gv.at**](http://www.bh-linz-land.gv.at) **Amtstafel – Kundmachungen - Kundmachungen der Anlagenabteilung**



kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort	4020 Linz, Kärntnerstraße 16 – nach Terminvereinbarung	
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 23.02.2026	09:00 – 12:00	4. Stock, Zimmer 417

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§§ 74, 77 ff und 353 ff, 333, 356, GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F.

§ 93 (3) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F.

§§ 24 Abs 1 Z 1, 32 Oö. Bauordnung 1994 LGBI. 66/1994 i.d.g.F i.V.m § 1 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 LGBI 90/2023 i.d.g.F.

Hinweis:

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nachbarn im Sinne der Oö. Bauordnung sind die Eigentümer*innen und Miteigentümer*innen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer*innen und Miteigentümer*innen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümer*innen gleichgestellt. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann

Arthur Richter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.